

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 12. Dezember 2022

226	Gemeindeorganisation, Behörden
G2.02	Organisation und Behörden generell, Gemeindeordnung Organisations- und Geschäftsreglement der politischen Gemeinde Maschwanden; Anpassungen per 1. Januar 2023

Sachverhalt:

Mit Beschluss Nr. 173 vom 26. Oktober 2021 hat der Gemeinderat, gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen. Dieses ist per 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Die Praxis hat gezeigt, dass das Reglement in einigen Punkten angepasst werden sollte. Die Änderungen sind wie folgt im Detail dargelegt:

Art. 32 Gemeinderatssitzungen (ALT)

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz sowie die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 32 Gemeinderatssitzungen

*² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitz **sowie** die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

*⁴ Bei Verschiebung des Sitzungstermines wird im Kollektiv das Vorbereitungsverfahren **bearbeitet und entsprechend angepasst.***

Art. 39 Veröffentlichung der Beschlüsse (ALT)

¹ Der Gemeinderat sorgt für die laufende Bekanntmachung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse.

² Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung werden die amtlichen Publikationsorgane wie folgt festgelegt:

- Anzeiger Bezirk Affoltern

³ Zusätzlich informiert der Gemeinderat über ausgewählte Themen im Gemeindeblatt Lorzengezwitscher und der Gemeindewebseite.

Wird ersetzt durch:

Art. 39 Veröffentlichung der Beschlüsse

¹ Der Gemeinderat sorgt für die laufende Bekanntmachung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse.

² Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung werden die amtlichen Publikationsorgane wie folgt festgelegt:

- «Amtliche Nachrichten» (amtliche-nachrichten.ch)

³ Zusätzlich informiert der Gemeinderat über ausgewählte Themen im Gemeindeblatt Lorzengezwitscher und der Gemeindewebseite.

Begründung: Sämtliche Gemeinden im Bezirk haben die Plattform «Amtliche Nachrichten» als amtliches Publikationsorgan hinterlegt. Die Publikationen erscheinen auch zukünftig zeitgleich im Anzeiger, wenn dies gewünscht wird.

VII Verfügungskompetenzen (NEU)

Art. 44 Allgemein

¹ Die Tätigkeit des Gemeinderates richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Maschwanden sowie den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben der Gemeinde zuständig, die nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Organisations- und Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Entscheid über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, liegt beim Gemeinderat als Kollegium, sofern nicht die Gemeindeordnung oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten unter Verwaltungsabteilungen, Kommissionen und Ausschüssen. Er macht Neubeurteilungen bei Entscheiden von Ressortvorstehern und Ausschüssen, sofern gesetzliche Bestimmungen keinen anderen Instanzenzug vorsehen.

Art. 45 Rückdelegation einzelner Geschäfte

Werden Kompetenzen an Ausschüsse/Kommissionen, Ressortvorsteher, Gemeindeschreiber oder andere Mitarbeitende der Verwaltung abgetreten, haben diese das Recht, ein Geschäft dem übergeordneten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 46 Ressortvorsteher

¹ Die Ressortvorsteher sind zuständig für:

- Die politische Führung der Ressortmitarbeiter gemäss Organigramm;
- Die Erarbeitung des Budgets in ihrem Ressort, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen in der Verwaltung;
- Die laufende Budgetkontrolle im Ressort;
- Ressortspezifische Aufgaben und Kompetenzen.

Des Weiteren wird auf die ressortspezifischen Aufgaben und Kompetenzen gemäss Anhang 2 dieses Reglements verwiesen.

² Die Ressortvorsteher können Sachentscheide mit geringem Ermessensspielraum an Gemeindeangestellte delegieren.

Art. 47 Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat entscheidet mit separatem Beschluss, welche Verfügungs- und Vollzugskompetenzen er an die Verwaltung delegiert. Der Beschluss des Gemeinderats bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Art. 48 Einsprachen gegen Steuereinschätzungen

Zur Erhebung von Einsprachen, Rekursen und Beschwerden gegen Steuereinschätzungen (exkl. Grundsteuern) ist der Leiter des Steueramtes (Steuersekretär) und dessen Stellvertreter ermächtigt.

Begründung: Dieser Abschnitt fehlte bisher. Er verdeutlicht die Verfügungskompetenzen des Gemeinderates und ermöglicht wo nötig die Delegation von Aufgaben an Mitarbeitende der Verwaltung.

Bezeichnung Alt:

D Finanzkompetenzen

Bezeichnung Neu

VIII Finanzkompetenzen

Art. 44 Finanzielle Kompetenzen der Gemeinderatsmitglieder, des Gemeindeschreibers und der Mitarbeitenden (ALT)

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates können innerhalb des Budgets selbständig Ausgaben bis CHF 3'000.00 im Einzelfall und CHF 1'000.00 für wiederkehrende Ausgaben tätigen, insgesamt pro Jahr jedoch nicht mehr als CHF 10'000.00 für einmalige und CHF 3'000.00 für wiederkehrende Ausgaben. Der Gemeindeschreiber erhält dieselben Finanzkompetenzen.

² Die Mitarbeitenden können innerhalb des Budgets selbständig Ausgaben bis CHF 1'500.00 im Einzelfall und CHF 500.00 für wiederkehrende Ausgaben tätigen, insgesamt pro Jahr jedoch nicht mehr als CHF 5'000.00 für einmalige und CHF 1'000.00 für wiederkehrende Ausgaben.

³ Bei Weiterbildungen des Personals und von Behördenmitgliedern kann der Gemeindegeschreiber pro Kurs max. CHF 1'000.00 Weiterbildungskosten bewilligen. Die genehmigten Weiterbildungskosten zählen nicht zu den obenstehenden Finanzkompetenzen.

Wird ersetzt durch:

Art. 49 Finanzielle Kompetenzen der Gemeinderatsmitglieder, des Gemeindegeschreibers und der Mitarbeitenden

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates können innerhalb des bewilligten Budgets in ihrem Verantwortungsbereich selbständig Ausgaben bis CHF 30'000.00.

² Der Gemeindegeschreiber und die Mitarbeitenden können innerhalb des bewilligten Budgets in ihrem Verantwortungsbereich selbständig Ausgaben bis CHF 15'000.00.

³ Bei Weiterbildungen des Personals und von Behördenmitgliedern kann der Gemeindegeschreiber im Rahmen des bewilligten Budgets Weiterbildungskosten bewilligen.

⁴ Die Kompetenzen zur Genehmigung von Ausgaben ausserhalb des bewilligten Budgets richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Begründung: Für das Jahr 2023 wurde erstmals ein Detailbudget erarbeitet. Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen des genehmigten Budgets mehr Kompetenzen erhalten und somit Gesamtgemeinderat entlasten.

Art. 46 Visumsregeln (ALT)

¹ Die Mitarbeitenden können Rechnungen bis CHF 1'500.00 selber visieren. Auf das Visum des zuständigen Gemeinderates kann verzichtet werden.

² Ab CHF 1'500.00 ist das Doppelvisum Mitarbeitender und Ressortverantwortlicher einzuhalten.

³ Bei E-Rechnungen von wiederkehrenden Rechnungen wie zum Beispiel upc, Swisscom, EKZ etc. genügt bis CHF 1'500.00 pro Belastung das Visum des Finanzverwalters bei der Belastung auf den Belegen des Bank-/Postkontos.

⁴ Steuerablieferungen an die anderen Güter und Steuerrückzahlungen an die Steuerpflichtigen benötigen neben dem Visum des Steuersekretärs oder dessen Stellvertretung keine weiteren Unterschriften.

Wird ersetzt durch:

Art. 51 Belegvisum (NEU)

- ¹ Auszahlungen (Rechnungen, Belege etc.) sind von den Bestellern materiell und rechnerisch zu prüfen und zu visieren. Für das Rechnungsviſum ist immer das Vieraugenprinzip anzuwenden.
- ² Das erste Viſum entspricht dem materiellen Viſum. Das zweite Viſum richtet ſich nach den Finanzkompetenzen gemäss Art. 49 dieses Reglements.
- ³ Bei Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz des Gemeinderates viſiert der zuständige Ressortvorsteher den Beleg.
- ⁴ Steuerablieferungen an die anderen Güter und Steuerrückzahlungen an die Steuerpflichtigen benötigen neben dem Viſum des Steuersekretärs oder dessen Stellvertretung keine weiteren Unterschriften.

Begründung: Die bisherige Regelung hat teils Fragen aufgeworfen. Die Viſumsregelungen werden klarer festgehalten.

Ergänzung des Reglements:

Art. 52 Verpflichtungskreditabrechnung (NEU)

- ¹ Für sämtliche Verpflichtungskredite der Investitionsrechnung ist eine Verpflichtungskreditabrechnung zu erstellen.
- ² Für Verpflichtungskredite der Erfolgsrechnung von Sanierungen und Unterhaltsarbeiten ab CHF 15'000.00 oder Anschaffungen von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mindestens CHF 15'000.00, ist eine Verpflichtungskreditabrechnung zu erstellen.
- ³ Die Verpflichtungskreditabrechnungen sind durch den Gemeinderat zu genehmigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, nach denen der Verpflichtungskredit durch die Gemeindeversammlung abzurechnen ist.

Begründung: Dieser Punkt war bisher nicht klar definiert.

Ergänzung des Reglements:

Art. 53 Unterschriftenregelung (NEU)

¹ Der Gemeindepräsident und dessen Stellvertreter führen gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

² Die Ressortvorsteher bzw. die Mitarbeitenden unterzeichnen dort, wo ihnen dieses Reglement ein Aufgabengebiet zur selbständigen Erledigung überträgt, mit Kollektiv- oder Einzelunterschrift.

³ Für Kommissionen unterzeichnen rechtsverbindlich der Vorsitzende und der Sekretär oder der Vizepräsident mit Kollektivunterschrift.

⁴ Protokollauszüge des Gemeinderats und von Kommissionen unterzeichnet der protokollführende Mitarbeitende der Verwaltung («Für richtigen Protokollauszug», Name, Funktion).

⁵ Die für den internen Gebrauch benötigten Ausfertigungen von Schriftstücken bedürfen nicht der Originalunterschrift.

Begründung: diese Regelung fehlte bisher. Protokollauszüge sollen zukünftig durch den protokollführenden Mitarbeitenden der Verwaltung unterzeichnet werden.

Art. 47 Zweit-/Dritt-Offerten (ALT)

Für Aufträge ab CHF 10'000.00 sind jeweils zwei unabhängige Offerten einzuholen. Für Aufträge ab CHF 20'000.00 sind drei unabhängige Offerten einzuholen. Abweichungen von dieser Regelung sind in der Beschlussfassung zu begründen.

Wird ersetzt durch:

Art. 54 Zweit-/Dritt-Offerten

Für Aufträge ab CHF 15'000.00 sind jeweils zwei unabhängige Offerten einzuholen. Für Aufträge ab CHF 30'000.00 sind drei unabhängige Offerten einzuholen. Abweichungen von dieser Regelung sind in der Beschlussfassung zu begründen.

Begründung: Die Beträge zur Einholung von Zweit- resp. Drittofferten werden aufgrund Erfahrungswerten erhöht.

Ergänzung im Anhang 2

Ressort Sicherheit

Aufgaben

³ Das Ressort Sicherheit umfasst folgende Aufgaben:

- Aufsicht über den Bereich Sicherheit (namentlich polizeiliche Bewilligungen, Fundbüro, Tierschutz, Pilzkontrolle, Bewirtschaftung öffentlicher Grund, temporäre Verkehrsanordnungen usw.)
- **Gespräche im Zusammenhang mit Gesuchen und/oder polizeilichen Vorfällen,**
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den Aussenstellen Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Militär;
- Sicherstellung des Öffentlichen Verkehrs;
- Aufsicht über das Schiesswesen;

- Aufsicht über das Jagd- und Fischereiwesen;
- Mitglied des Regionalen Führungsorgans (RFO);
- Mitglied der Feuerwehrkommission Feuerwehr Knonaueramt Süd;
- Delegierte Sicherheitszweckverband Albis (SZVA).

Ressort Hochbau

Hochbauvorstand

¹ Der Hochbauvorstand steht dem Ressort Hochbau vor.

Spezielle Kompetenzen

² keine

Aufgaben

³ Das Ressort Hochbau umfasst folgende Aufgaben:

- Koordination der Bestrebungen für eine angemessene und zukunftsfähige räumliche Gemeindeentwicklung;
- Aufsicht über den Bereich Hochbau (namentlich Raumplanung, Nutzungsplanung, Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne, Baubewilligungen, Baupolizei, Feuerpolizei, baulicher Zivilschutz und Umweltschutz, Feuerungskontrolle, Amtliche Vermessung usw.);
- Sicherstellung der Kontakte zu Bund, Kanton, Region und Nachbargemeinden;
- Sicherstellung der Zusammenarbeit mit dem Heimat-, dem Ortsbild- und dem Denkmalschutz sowie dem Naturschutz;
- Leitung der Baukommission;
- Leitung der Vernetzungskommission für Landschaft und Natur;
- Mitglied Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK)

Ressort Gesundheit

Gesundheitsvorstand

¹ Der Gesundheitsvorstand steht dem Ressort Gesundheit vor.

Spezielle Kompetenzen

² keine

Aufgaben

³ Das Ressort Gesundheit umfasst folgende Aufgaben:

- Aufsicht über den Bereich Gesundheit (namentlich Abfallwesen, Recycling, Lebensmittelkontrolle, Tierkörperentsorgung, Freiwilligenarbeit, Suchtprävention, Alters- und Gesundheitsfragen, usw.);
- ~~Sicherstellung des öffentlichen Verkehrs;~~
- Ansprechpartner in Spitexfragen;
- ~~Mitglied Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK);~~
- Mitglied Gesundheitsvorständekonferenz (GVK);
- Aktionärsvertretung Spital Affoltern AG.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das vorliegende revidierte Organisations- und Geschäftsreglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Der Beschluss ist öffentlich und wird publiziert.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis (zur Information)
 - Gemeinderatsmitglieder (per E-Mail)
 - Betroffene Kommissionsmitglieder (per E-Mail)
 - Gemeindeangestellte (per E-Mail)
 - Finanzverwaltung (per E-Mail)
 - Akten

Versand am: **16. DEZ. 2022**

Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident: Die Schreiberin:



C. Bachmann



C. Nitschké